2013-053

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 25. März 2014

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	**X** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2011 (Kinderabzug, Stichtagsprinzip; § 35 Abs. 1 lit. a, Abs. 3 StG)

Sachverhalt

A. Der Rekurrent, X, deklarierte in der Steuererklärung pro 2011 unter anderem zwei Kinderabzüge von insgesamt CHF 15‘600.00. Die Steuerverwaltung rechnete in der Veranlagungsverfügung vom 12. Dezember 2012 einen Kinderabzug in der Höhe von CHF 7‘800.00 auf mit der Begründung, der Abzug stehe jenem Elternteil zu, welcher Kinderalimente erhalte. Das sei bei ihm nicht der Fall, weshalb für die Tochter B kein Kinderabzug erfolgen könne.

B. Gegen diese Verfügung erhob der Rekurrent am 10. Januar 2013 Einsprache. Die Tochter habe im Jahre 2011 bis am 7. September 2011, insgesamt 244 Tage, in seiner Obhut gelebt. Zumindest sei ihm ein anteilmässiger Kinderabzug in der Höhe von 5‘200.00 zu gewähren.

Mit Entscheid vom 4. Februar 2013 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Als Begründung führte sie im Wesentlichen an, dass in Bezug auf die Kinderabzüge das Stichtagsprinzip gelte. Das bedeute, dass die Abzüge nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode beurteilt werden. Die Obhut über die Tochter B sei vom Gericht ab 7. September 2011 bis zu deren Volljährigkeit der Mutter zugesprochen worden. Obschon die Tochter am 31. Dezember 2011 bereits volljährig war, wohnte sie nachweislich im Haushalt der Mutter. Der Kinderabzug stehe demnach aufgrund des Stichtagsprinzips der Mutter zu. Eine Gewährung eines anteilmässigen Kinderabzugs sei gesetzlich nicht vorgesehen.

C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 8. März 2013. Der Rekurrent macht geltend, dass ihm die Obhut über die Tochter bis am 7. September 2011 vom Gericht zugeteilt war. Der Abzug sei ihm deshalb anteilmässig zu gewähren. Die Steuerverwaltung beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 25. Juni 2013 die Abweisung des Rekurses. Auf die Durchführung eines zweiten Schriftwechsels und einer mündlichen Verhandlung konnte verzichtet werden. Dem Rekurrenten wurde mit Verfügung vom 12. Juni 2013 die unentgeltliche Prozessführung bewilligt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 4. Februar 2013 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 8. März 2013 (Datum der Postaufgabe) ist somit einzutreten.

2. a) Der Rekurrent beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 4. Februar 2013 aufzuheben und es sei ihm ein Kinderabzug für den Zeitraum vom 1. Januar bis 7. September 2011 pro rata temporis zu gewähren.

   b) Der Sachverhalt ist unbestritten. Zu entscheiden ist vorliegend, ob die Steuerverwaltung dem Rekurrenten den Kinderabzug zu Recht (vollständig) verweigert hat.

3. a) § 35 Abs. 1 lit. a StG sieht vor, dass CHF 7'800.00 vom Einkommen abgezogen werden können für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache sorgt. Werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach § 32 Abs. 1 lit. c StG für das Kind geltend gemacht werden.

   b) Für die Festlegung der Sozialabzüge sind gemäss § 35 Abs. 3 StG die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht massgebend. Das Ende der Steuerperiode ist der 31. Dezember des jeweiligen Jahres (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Aufl., Zürich 2009, Art. 213 N 79).

4. a) Der Rekurrent macht geltend, dass seine Tochter B bis am 7. September 2011 bei ihm gewohnt habe und unter seiner Obhut stand. Entsprechend sei ihm der Kinderabzug pro rata temporis zu gewähren. Als Beweis legt er zwei Entscheide des Zivilgerichts betreffend die Regelung des Getrenntlebens ins Recht. In der Tat geht aus den Urteilen hervor, dass die Obhut für die zu diesem Zeitpunkt noch min-

derjährige Tochter B in der Zeit vom 1. Januar bis 7. September 2011 beim Rekurrenten lag. Es geht allerdings auch hervor, dass die Obhut ab dem 7. September 2011 an die vom Rekurrenten getrennt lebende Mutter der gemeinsamen Tochter zugeteilt wurde.

b) aa) Für die Abzugsfähigkeit kommt im Steuerrecht das Stichtagsprinzip zur Anwendung. Dieses besagt, dass massgebend ist, ob die Voraussetzungen des Sozialabzugs am Ende der Steuerperiode, am 31. Dezember, vorliegen oder nicht (vgl. oben Erw. 3.b)). Wie die Steuerverwaltung richtig ausführt, ist damit eine gewisse Schematisierung verbunden, welche allerdings durch eine Vereinfachung im Rahmen des Steuervollzugs gerechtfertigt werden kann. Einer pro rata temporis Betrachtung, wie sie vom Rekurrenten angeführt wird, steht der eindeutige Gesetzeswortlaut von § 35 Abs. 3 StG entgegen. In Bezug auf den Kinderabzug gem. § 35 Abs. 1 lit. a StG ist somit einzig massgebend, wer am Ende der Steuerperiode zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommt. Es handelt sich dabei um jene Person, welche die Obhut inne hat und bei welcher das Kind wohnt. Auch das vom Rekurrenten vorgebrachte Argument, dass er Unterhaltsbeiträge geleistet habe, vermag daran nichts zu ändern.

bb) Vorliegend ist unbestritten, dass die Tochter B am 31. Dezember 2011 bei der Mutter und nicht beim Rekurrenten wohnte. Der Kinderabzug steht somit nicht dem Rekurrenten, sondern der Mutter zu. Auch die Tatsache, dass die Tochter B am Ende der Steuerperiode 2011 bereits volljährig (Geburtsdatum: […] 1993) war, vermag daran nichts zu ändern. Werden keine Unterhaltszahlungen geleistet, kann bei getrennt lebenden Eltern nur derjenige Elternteil den Kinderabzug geltend machen, der mit dem volljährigen Kind zusammen lebt (vgl. Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung Nr. 30 vom 21. Dezember 2010, Ziff. 14.11, S. 36). Aus dem Trennungsentscheid des Zivilgerichts vom 7. September 2011 geht hervor, dass der Rekurrent über die Volljährigkeit der Tochter hinaus keine Unterhaltsbeiträge zu leisten hatte. Eine Aufteilung des Kinderabzugs im Sinne von § 35 Abs. 1 lit. a StG kommt vorliegend ebenfalls nicht in Betracht, da für die Tochter B keine gemeinsame elterliche Sorge bestand und vom Rekurrenten bis zur Volljährigkeit abziehbare Unterhaltsleistungen im Sinne von § 32 Abs. 1 lit. c StG geleistet wurden.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass für die Gewährung des Kinderabzugs das Stichtagsprinzip zur Anwendung kommt und die Tochter im massgeblichen Zeitpunkt, am Ende der Steuerperiode, nicht beim Rekurrenten gewohnt hat. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Aufgrund der bewilligten unentgeltlichen Rechtspflege wird von der Erhebung einer Spruchgebühr abgesehen.

Beschluss

://:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.

2. Es werden keine Kosten erhoben.

3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.